

Regierung und Verwaltung

Fall 1

Bundeskanzlerin M stellt nach einigen, für ihre Partei niederschlagend verlorenen Landtagswahlen die Vertrauensfrage. Sie möchte dadurch die vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode und damit Neuwahlen erreichen. Aufgrund einer entsprechenden Absprache mit ihren Parteifreunden verliert M die Vertrauensfrage: Von den 709 Mitgliedern des Bundestages sprechen ihr 184 Mitglieder das Vertrauen aus, 170 enthalten sich und 355 stimmen mit „Nein“.

Auf Vorschlag der M ordnet der Bundespräsident innerhalb von vier Tagen die Auflösung des Bundestages an.

Hiergegen will sich der Abgeordnete A wehren, da er findet, durch die vorzeitige Auflösung des Bundestages in seinem freien Mandat verletzt zu sein.

Bearbeitervermerk:

1. Hat ein entsprechendes Vorgehen des A vor dem Bundesverfassungsgericht Aussicht auf Erfolg?
2. Kann die Bundeskanzlerin M vom Bundestag im Falle fehlenden Vertrauens einfach abgewählt werden?
3. Kann der Bundesminister S vom Bundestag im Falle fehlenden Vertrauens einfach abgewählt werden?

Fall 2

Zu Beginn der Schulferien kommt es seit Jahren immer wieder zu Staus. Verantwortlich hierfür ist hauptsächlich der Schwerlastverkehr. Um diesem Problem entgegenzuwirken, wird die Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr, Rechtsverordnungen, zur Verhütung einer übermäßigen Abnutzung der Straße zu erlassen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG), formell ordnungsgemäß wie folgt ergänzt:

„Entsprechende Rechtsverordnungen können auch Landesminister erlassen, wenn hierfür in dem entsprechenden Bundesland ein besonderes Bedürfnis besteht; eine solche Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr.“

Im Bundesland S erlässt daraufhin die Kultusministerin K eine Verordnung, nach welcher Lastkraftwagen am ersten Tag der Sommerferien nicht auf den Autobahnen fahren dürfen. Der Bundesminister für Verkehr hat dem zugestimmt. A, Eigentümer einer großen Spedition, hält sich nicht an das Fahrverbot und bekommt daraufhin einen Bußgeldbescheid. Dagegen erhebt er Klage vor dem zuständigen Amtsgericht. Dieses hält die Verordnungsermächtigung für verfassungswidrig.

Bearbeitervermerk:

Kann das Amtsgericht die Verfassungswidrigkeit der Verordnungsermächtigung feststellen oder feststellen lassen?

Fall 3

Bundeskanzlerin M ist in einer bestimmten, politisch weniger bedeutenden Frage anderer Auffassung, als ihr zuständiger Fachminister F. Daraufhin erteilt die M dem F die Anweisung, die Angelegenheit in ihrem Sinne zu entscheiden. F kommt dieser Weisung jedoch nicht nach. Nunmehr wendet sich M direkt an den zuständigen Referatsleiter im Fachministerium und weist diesen an, die Sache umgehend entsprechend ihrer Vorgabe zu entscheiden und umzusetzen.

Bearbeitervermerk:

1. Ist die Vorgehensweise der M verfassungsmäßig?
2. Was kann Bundeskanzlerin M in einem derartigen Fall noch unternehmen, um ihre Auffassung durchzusetzen?